

Neue Pflicht für Händler von Elektrogeräten

Umwelt

Die Verordnung über die Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Elektromüll ist am 12. November in Kraft getreten

Dies ist ein komplizierter bürokratischer Aufwand.

Wir empfehlen allen betroffenen sich bei der Handelskammer detaillierte Informationen zu beschaffen, denn die Nichteinhaltung des Gesetzes kann empfindliche Strafen mit sich bringen.

Hersteller und Importeure von elektrischen oder elektronischen Geräten müssen seit 12. November einen Ökobeitrag für alle Produkte zahlen, aus dem die Entsorgung finanziert wird. Diesbezüglich hat auch der Einzelhandel neue Pflichten zu erfüllen.

Gesetzesdekret Nr. 151 vom 25. Juli 2005

RAEE (Rifiuti da Apparecchiature Elettriche ed Elettroniche)

RAEE sind alle wiederzuverwertenden Abfälle aus elektronischen und elektrischen Geräten, die in dieses Gesetz fallen. Im Wesentlichen zählen dazu alle großen und kleinen Haushaltsgeräte, Konsumelektronik, Handys, Computer, Büromaschinen, Messgeräte, Elektrowerkzeug, medizinische Geräte, Elektrospielzeug, Leuchten und Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Sparlampen, Metall-, Natrium- und Quecksilberdampflampen), kurzum alle Geräte, die mit Elektrizität oder Elektromagnetismus betrieben werden, und die als Endgeräte (prodotto finito) mit einem direkten Verwendungszweck (funzione diretta) bezeichnet werden können.

Alle neuen Geräte, die unter das RAEE-Gesetz fallen, tragen eine am Gerät angebrachte Kennzeichnung, nämlich einen durchgestrichener Mülleimer; die Bedienungsanleitungen enthalten einen Hinweis auf das Symbol und dessen Bedeutung.

Nicht davon betroffen sind einzelne Komponenten einer elektrischen Anlage wie z.B. Elektromotor, Luftabsauger, Lichtschalter oder Stromverteilerschrank.

Die Rückführung und Verwertung der RAEE erfolgt durch die Hersteller und Importeure, die zu diesem Zweck eigene Konsortien gegründet haben (in Italien sind es derzeit zwölf). Diese führen den Transport ab den Recyclinghöfen und die Wiedergewinnung durch.

Die Hersteller und Importeure sind verpflichtet, für jedes Gerät, das in den Binnenmarkt kommt, einen Umweltbeitrag (eco-contributo oder eco-fee genannt) an ihr Konsortium abzuführen. Sie sind außerdem berechtigt, diesen Ökobeitrag dem Kunden weiterzuverrechnen. Am Ende bezahlt diesen Beitrag also der Verbraucher.

Das System ist so aufgebaut, dass der Ökobeitrag des neuen Gerätes die Wiederverwertung des aktuell zu verschrottenden Gerätes (RAEE storico) finanziert.

Die Ökobeiträge werden von den Konsortien bestimmt und sind je nach Gerät und Konsortium sehr unterschiedlich. Bei den Hausgeräten, Leuchten und Lampen bewegt sich der Beitrag in der Größenordnung zwischen 0,15 und 15 Euro pro Gerät. Der Hersteller kann den Beitrag in den Produktpreis einrechnen, sodass der Kunde vom Ökobeitrag gar nichts merkt. Er kann aber auch den sichtbaren Ökobeitrag wählen; in diesem Falle sind die Händler der Marktkette verpflichtet, den Beitrag ebenfalls sichtbar in der Rechnung anzuführen. Es ist dabei nicht erlaubt, auf den Beitrag eine Handelsspanne zu berechnen. Der Ökobeitrag ist übrigens der normalen Mehrwertsteuer unterworfen. Der Detailhändler hat die Möglichkeit, die Ökobeiträge sichtbar im Verkaufsraum aufzuzeigen und am Kassenschein den Gesamtpreis auszuweisen: Produktpreis plus Ökobeitrag werden demnach zu einem Betrag zusammengefasst.

Laut Gesetz gelten alle Firmen als Hersteller, die das Produkt in Italien als Erste auf den Markt bringen. Das sind die Hersteller selbst, aber auch die Importeure. Als Importeur gilt jede Firma, die das Produkt auch nur fallweise oder gelegentlich importiert und einer physischen oder juristischen Person verkauft. Der Importeur muss sich bei der Handelskammer in ein eigenes RAEE-Register eintragen, muss Mitglied eines der zwölf Ökokonsortien sein, einen Einstiegspreis in Proportion zum derzeitigen Marktvolumen zahlen und die Ökobeiträge pro verkauftes Gerät dort abliefern. Das alles ist auch mit bürokratischem Aufwand verbunden. Die Strafen bei Zuwiderhandlung sind noch nicht amtlich, aber es ist zu erwarten, dass diese als Umweltvergehen eingestuft werden und folglich „empfindlich“ ausfallen; möglicherweise treten sie auch rückwirkend in Kraft.

Exporteure können übrigens den bezahlten Ökobeitrag vom zuständigen Konsortium zurückfordern. Der Endverbraucher, der im Ausland ein Gerät kauft, zahlt den dort vorgesehenen Ökobeitrag.

Alle Gemeinden Italiens sind verpflichtet worden, geeignete RAEE-Sammelstellen (eco-piazzole) bzw. Recyclinghöfe zu errichten. Jeder professionelle Nutzer ist verpflichtet, seinen Elektroschrott auf eigene Kosten dorthin zu bringen, denn der Ökobeitrag finanziert die Kosten erst ab Recyclinghof. Unter professionelle Nutzer versteht man alle außer dem privaten Endverbraucher. Dieser kann beim Kauf eines gleichwertigen Ersatzgerätes sein kaputtes Gerät kostenlos beim Detailhändler abgeben.

Die Lieferung des Elektroschrotts zum Recyclinghof unterliegt nicht mehr den Abfallrichtlinien. Der Schrott hat für diese Strecke einen neuen Namen bekommen: „prodotti a fine vita“ was man mit „Geräte am Nutzungsende“ oder „Geräte am Ende ihres Nutzungszyklus“ übersetzen könnte.

Laut Durchführungsbestimmung müssen die Konsortien den Ökobeitrag für alle ab dem 12. November 2007 auf den Markt gebrachten Geräte erhalten; folglich fakturieren die Hersteller diesen Beitrag ab diesem Datum den Händlern. Diesen wird empfohlen, den Beitrag auch umgehend den Verbrauchern anzurechnen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass auch für lagernde Ware, die vor dem 12. November eingekauft wurde, der Ökobeitrag vom Kunden eingehoben werden soll.

Der Beitrag ist für die Mehrzahl der Produkte und gemessen am Endpreis unerheblich. Der Gesetzgeber möchte vielmehr das Bewusstsein der Verbrauchers schärfen, dass durch den Beitrag auch das Recht und die Pflicht zur sachgemäßen Entsorgung entstehen.

Jänner 2008